

# Verein Ballspielsymposium Baden-Württemberg (BSBW) e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein Ballspielsymposium (BSBW) e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

### § 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und zwar insbesondere
  - die Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Ballspiele,
  - die sportartübergreifende Fort- und Weiterbildung im Bereich der Ballspiele,
  - die Verfolgung gemeinsamer Anliegen und Interessen der Ballspielverbände,
  - die Pflege der Gemeinschaft unter den Ballspielverbänden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Organisation, Durchführung und Finanzierung von Ballspielsymposien.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2007.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Basketball-, Fußball-, Handball-, Volleyball- und Rugby-Landesverband in Baden-Württemberg werden. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet bis spätestens zum 30.6. an ein Vorstandsmitglied, zum Ende des Kalenderjahres
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
  2. Die Mitgliederversammlung
  3. Die Kassenprüfer
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, 4 stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer für Finanzen zuständig ist. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Das Vertretungsrecht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die den Betrag von 5.000 Euro überschreiten, ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich ist. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Diese sind alsbald zu protokollieren und den Mitgliedern des Vorstands mitzuteilen sowie auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und Mitgliedern gegenüber nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen. Werden Sie von Dritten für solche

Handlungen in Anspruch genommen, sind sie entsprechend vom Verein freizustellen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 2. Quartal alle zwei Jahre statt.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Anträgen unter Wahrung einer Frist von mindestens 6 Wochen. Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Sie sind den Mitgliedern alsbald zuzuleiten. Verspätet eingehende Anträge können, sofern sie nicht die Änderung der Satzung betreffen, von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen zugelassen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung und Entlastung des Schatzmeisters
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen zur Tagesordnung
  - f) Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung
  - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (4) Die ordentlichen Mitglieder verfügen je Ballsportart zusammen über zwölf Stimmen. Wird eine Ballsportart nur durch einen Fachverband vertreten, so hat dieser 12 Stimmen. Bei Vertretung durch zwei Fachverbände, haben diese jeder 6 Stimmen. Bei Vertretung durch drei Fachverbände, haben diese jeweils 4 Stimmen. Die zwölf Stimmen sind innerhalb einer Ballsportart übertragbar. Die außerordentlichen Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung der Satzung sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben, es sei denn, sie werden von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen zugelassen und betreffen nicht die Änderung der Satzung.

## **§ 9 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein anderes Amt im Verein ausüben.
- (2) In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Kassenprüfer untersuchen stichprobenweise die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Belegführung. Sie treffen Feststellungen zur satzungsgemäßen und zweckmäßigen Mittelverwendung. Ihnen sind alle geforderten Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen. Beanstandungen haben sie den Vorstandsmitgliedern sofort mitzuteilen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung ihren Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

### **Es besteht Beitragspflicht.**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, einen Beitrag bei nachgewiesener Bedürftigkeit ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung anzukündigen ist. Sie bedarf der Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde am 04. Juli 2007 aufgestellt und von der Gründungsversammlung am 26.09.2007 beschlossen. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eine Änderung erfolgte in §5 (1) bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.04.2019. Eine weitere Änderung erfolgte in § 4 (19 bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.09.2019.